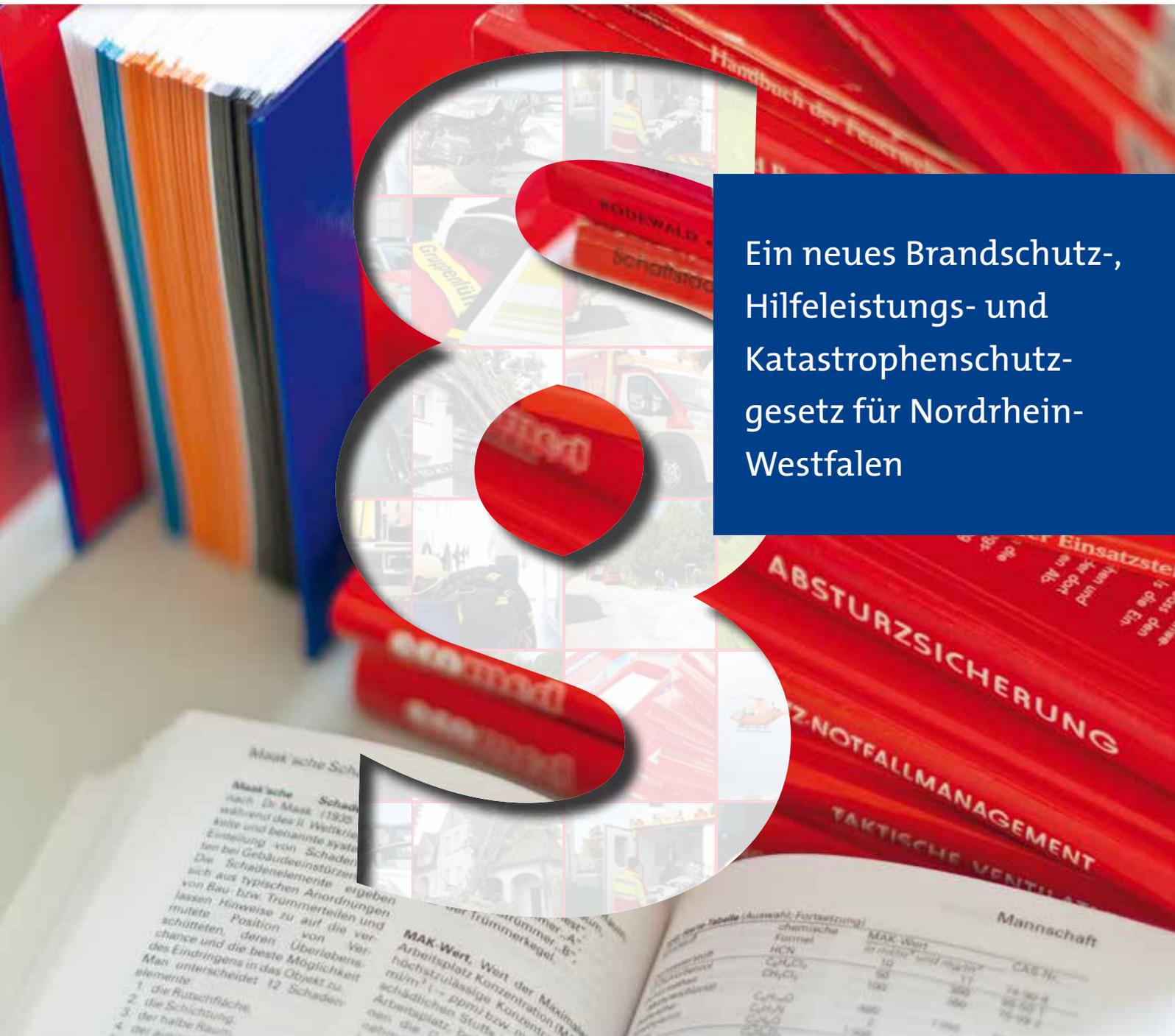


Gemeinsam für die Sicherheit in Nordrhein-Westfalen



Ein neues Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen



MAK-Wert. Wert der Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) für eine 8-Stunden-Arbeitszeit bei einer durchschnittlichen Atemfrequenz von 20 l/min. MAK-Wert = ppmi bzw. mg/m³. MAK-Wert = 1000 mg/m³ = 1000 ppmi. MAK-Wert = 1000 mg/m³ = 1000 ppmi. MAK-Wert = 1000 mg/m³ = 1000 ppmi.

chemische Formel	MAK-Wert in mg/m ³ und ppmi	CAE-Wert
HCN	10	74-99-8
C ₂ H ₂ Cl ₂	200	92-50-7
PH ₃	100	78-03-2
CO	10	74-00-9
CO ₂	5000	74-79-6
CS ₂	10	75-08-1
CH ₄	50000	74-82-8
H ₂	1000	74-82-8
N ₂	100000	74-82-8
O ₂	195000	74-82-8
SO ₂	5	74-82-8
NO ₂	5	74-82-8
NO	100	74-82-8
Cl ₂	10	74-82-8
H ₂ O	1000000	74-82-8
H ₂ O ₂	10	74-82-8
H ₂ S	10	74-82-8
HF	3	74-82-8
HCl	10	74-82-8
HNO ₃	10	74-82-8
H ₂ SO ₄	10	74-82-8
H ₂ SiO ₃	10	74-82-8
H ₂ SiO ₄	10	74-82-8
H ₂ SiO ₅	10	74-82-8
H ₂ SiO ₆	10	74-82-8
H ₂ SiO ₇	10	74-82-8
H ₂ SiO ₈	10	74-82-8
H ₂ SiO ₉	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₀	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₁	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₂	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₃	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₄	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₅	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₆	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₇	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₈	10	74-82-8
H ₂ SiO ₁₉	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₀	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₁	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₂	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₃	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₄	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₅	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₆	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₇	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₈	10	74-82-8
H ₂ SiO ₂₉	10	74-82-8
H ₂ SiO ₃₀	10	74-82-8

Gemeinsam für die Sicherheit





WERKFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen



DIE
JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



Malteser
... weil Nähe zählt.



Deutsches
Rotes
Kreuz



in Nordrhein-Westfalen

Der Schutz der Bevölkerung ist ein hohes Gut. Zivil- und Katastrophenschutz sowie alltägliche Gefahrenabwehr bilden ein Gesamtsystem, welches durch das Zusammenwirken von Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen getragen wird. Die jüngst erfolgte Anerkennung dieses Gesamtsystems auf europäischer Ebene stellt auch mit Blick auf den demographischen Wandel ein wichtiges Signal dar und eröffnet Handlungsspielräume, die zu nutzen sind.

Die Landesregierung hat nun den Entwurf eines neugefassten Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den Landtag eingebracht. Das BHKG soll das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) aus den späten 1990er Jahren ablösen.

Wir haben zuvor gerne gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales intensiv an der Entstehung dieses Gesetzentwurfes gearbeitet und danken für die intensive Einbindung. Im Regierungsentwurf bleibt aus unserer Sicht in nur wenigen, aber wichtigen Bereichen Modifikations- und Änderungsbedarf. Diesen haben wir in unserer gemeinsamen Stellungnahme an den Landtag vom 13.08.2015 dargelegt.

Wir bitten Sie im derzeitigen Beratungs- und Entscheidungsprozess im Landtag herzlich um Unterstützung unserer Anliegen. Alle unterzeichnenden Verbände stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Nordrhein-Westfalen, im Sommer 2015

Detlef Raphael
Beigeordneter des Landkrestages
Nordrhein-Westfalen

Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter des Landkrestages
Nordrhein-Westfalen

Andreas Wohland
Beigeordneter des
Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

Dr. Jan Heinisch
Vorsitzender des Verbandes
der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen

Ulrich Bogdahn
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
der Leiter der Berufsfeuerwehren
Nordrhein-Westfalen

Walter Wolf
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
der Leiter Hauptamtlicher Feuerwachen
Nordrhein-Westfalen

Christoph Wachholz
Vorsitzender des
Werkfeuerwehrverbandes
Nordrhein-Westfalen

Ulrich Silberbach
Landesvorsitzender der
komba gewerkschaft
Nordrhein-Westfalen

Magnus Memmeler
Referent Einsatzdienste
der Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Thomas Berding
Landesgeschäftsführer
des Malteser Hilfsdienstes
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Wilfried Rheinfelder
Landesbeauftragter
Katastrophenschutz des
Deutschen Roten Kreuzes
Landesverband Nordrhein

Christoph Brodesser
Landesbeauftragter
Katastrophenschutz
des Deutschen Roten Kreuzes
Landesverband Westfalen-Lippe

Ingo Schlotterbeck
Landesbeauftragter
Katastrophenschutz
des Arbeiter-Samariter-Bundes
Nordrhein-Westfalen

Gemeinsam für die Sicherheit

Katastrophenschutz und Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Am Pfingstwochenende 2014 hat uns das Sturmtief „Ela“ spüren lassen, welche Naturgewalten und welche Verwüstungen auch in unseren Breiten möglich sind. Derartige Ereignisse gehören zum Glück nicht zu unserem Lebensalltag. Wenn sie jedoch eintreffen, ist die schnelle und umfassende Gefahrenabwehr eine große Herausforderung. Nicht nur die Zahl der nötigen Einsatzkräfte steigt; es entsteht auch ein erheblich größerer Koordinierungsbedarf. In all diesen Situationen bedarf es klarer Strukturen und auskömmlicher Ausstattung in bester Qualität.



Beigeordnete ANJA RITSCHEL,
Stadt Bielefeld

» Als Krisenstabsleiterin ist mir im Katastrophenfall eine gut funktionierende Verzahnung zwischen der kommunalen Ebene und dem Land wichtig. Im Sinne einer gemeinsamen, effizienten Krisenbewältigung sollten vorzuhaltende Strukturen, die nur sehr selten zum Einsatz kommen (wie z.B. die PASS), von zentraler Stelle durch das Land betrieben werden. «

Dass der Katastrophenschutz selten benötigt wird, ist in dieser Hinsicht Glück und Problem zugleich. Denn ein System, das nur selten im realen Einsatz ist, gerät allzu schnell außerhalb des Wahrnehmungsbereichs – bei den beteiligten Behörden und Organisationen, aber auch in politischer Hinsicht.

Doch ist die Gefahr des Eintritts von Katastrophen höchst real. Sie bedrohen neben einer Vielzahl von Menschenleben und Sachwerten womöglich gar die Funktionsfähigkeit unseres Gemeinwesens und unseren Wohlstand.

Wer sich einen vorsichtigen Eindruck davon machen möchte, was zum Beispiel ein großflächiger Stromausfall für unsere Gesellschaft und unseren Staat bedeutet, dem sei der Thriller „Blackout – Morgen ist es zu spät“ von Marc Elsberg zur Lektüre empfohlen. Dem Leser wird anschaulich vor Augen geführt, welche dramatische Folgen innerhalb von Stunden bei einem Stromausfall auf uns und unsere Gesellschaft zukommen – und wie vergleichsweise banal die Bedrohungen und Angriffsmöglichkeiten auf unsere Energieversorgung sind.





WERKFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen



DIE
JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



Malteser
...weil Nähe zählt.



Deutsches
Rotes
Kreuz



in Nordrhein-Westfalen

Wir wiegen uns tagtäglich in einer beruhigenden, aber mitunter leider auch trügerischen Sicherheit. Für unser Bundesland wünschen wir uns daher einen bestens funktionierenden und effektiven Katastrophenschutz, der hoffentlich selten benötigt werden möge.

Katastrophenschutz ist auch Landesaufgabe

Im derzeitigen FSHG ist keine ausdrückliche Regelung eines „Katastrophenschutzes“ vorhanden. Wir halten es für richtig und wichtig, mit dem BHKG-Entwurf wieder zu dieser – früher auch in Nordrhein-Westfalen vorhandenen – Begrifflichkeit zurückzukehren. Neben der bloßen Begrifflichkeit bedarf es zur Schlagkraft des Katastrophenschutzes aber auch eines Engagements und einer Verzahnung aller staatlichen Ebenen und Bereiche, wozu neben den eigentlichen Katastrophenschutzbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und den kreisangehörigen Kommunen aufgrund der übergreifenden Bedeutung auch das Land zählen muss.

Im vorliegenden Regierungsentwurf kommen die Verantwortlichkeiten des Landes zu kurz. Das Land muss insbesondere im Bereich der Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophenlagen notwendige Maßnahmen treffen können. Es müssen daher – analog zu den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte zur Vorbereitung auf und Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen (§ 4 Abs. 2 BHKG NRW-E) – auch konkrete Aufgaben des Landes verankert werden.



Beigeordneter
DETLEF RAPHAEL,
Stättetag Nordrhein-Westfalen



Alle Akteure – kommunale Spitzenverbände, Feuerwehrfachverbände, anerkannte Hilfsorganisationen und Gewerkschaften – ziehen derzeit an einem Strang. Der Grund dafür ist klar: Wir brauchen eine neue und zukunftsfeste Grundlage für das Handeln in Krisenlagen. Wir müssen endlich die rechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung kritischer Infrastrukturen (z. B. Energie-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung) schaffen, also die Aufgaben des Landes und die Informationspflichten der Netzbetreiber eindeutig festlegen.



Gemeinsam für die Sicherheit

Infrastruktur – Rückgrat von Staat, Gemeinwesen und Wirtschaft

Die breite und hochwertige Infrastruktur ist eine zentrale Errungenschaft unserer Zivilisation. Wenn sie gefährdet oder gar zerstört wird, zerbricht damit neben einem hohen Sachwert auch das Rückgrat unseres funktionierenden Gemeinwesens. Gefahren gehen dabei zum Beispiel von Naturgefahren, technischem oder menschlichem Versagen oder vorsätzlichen Handlungen aus.



Beigeordnete HELGA STULGIES,
Landeshauptstadt Düsseldorf

» Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen brauchen ein modernes Brand- und Katastrophenschutzrecht, um ihre Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung auch in Extremsituationen adäquat wahrnehmen zu können. Deshalb begrüße ich den vorliegenden Gesetzesentwurf.
Der Orkan ‚ELA‘ hat gezeigt, wie wichtig die zentralen Aufgaben des Landes bei Katastrophen dieses Ausmaßes sind.

Die unmittelbar landesweit organisierte überörtliche Hilfe war in diesem Fall eine unverzichtbare und bedeutende Unterstützung für die örtlichen Einsatzkräfte bei der erfolgreichen Bewältigung der Lage.



Infrastrukturen sind komplexe Systeme, von denen eine Vielzahl von Versorgungsfunktionen abhängen. Häufig sind Infrastrukturen voneinander abhängig. So ist z. B. bei einem Ausfall der Stromversorgung auch die Informations- und Telekommunikationstechnologie betroffen und umgekehrt. Ziel muss daher ein proaktives Risikomanagement sein, um die Funktionsfähigkeit von Infrastrukturen zu erhalten. Dabei müssen diejenigen Infrastrukturen (Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen) im Mittelpunkt stehen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (so genannte „Kritische Infrastrukturen“ – „KRITIS“).

Auskunftswesen

Schnellstmöglich valide Informationen über den Verbleib von Angehörigen und deren Betroffenheit bei schwerwiegenden Katastrophen- und Unglücksfällen zu bekommen, ist eines der vordringlichen Bedürfnisse derer, die nicht unmittelbar von einem solchen Ereignis betroffen sind. Mit Blick auf den Umfang von schwerwiegenden Katastrophen- und Unglücksfällen muss das Auskunftswesen eine zentrale Aufgabe des Landes sein, die mit kommunaler Unterstützung erfüllt wird.



WERKFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen



DIE
JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



Malteser
...weil Nähe zählt.



Deutsches
Rotes
Kreuz



ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
NRW e.V.

in Nordrhein-Westfalen

Wegen des hohen Organisationsaufwands und der geringen Nutzungsfrequenz sollte der Aufbau unnötiger Parallelauskunftsstellenstrukturen im Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten vermieden werden. **Stattdessen müssen Strukturen des Auskunfts-wesens in den Kommunen nach pflichtgemäßem Ermessen betrieben und mit den Strukturen des Landes eng verzahnt werden. Dies gilt umso mehr, als dass in der zentralen Auskunftsstelle des Landes Personal der – oftmals bestehenden – kommunalen Auskunftsstellen zum Einsatz kommen muss und diese Aufgabe teilweise auf Hilfsorganisationen übertragen ist.** Die Kreise und kreisfreien Städte sollten – wie bisher – die Dateneingabe sicherstellen.

Zur umfassenden Regelung der Fragen des Katastrophenschutzes und der Kritischen Infrastruktur sind daher unbedingt Ergänzungen des Regierungsentwurfes in § 5 Abs. 5, § 29 Abs. 1, § 38 und § 56 BHKG NRW-E erforderlich. Wir haben in unserer Stellungnahme dazu entsprechende Formulierungsvorschläge eingebracht.



CHRISTOPH BRODESSER,
Landesbeauftragter Katastrophenschutz
des Deutschen Roten Kreuzes
Landesverband Westfalen-Lippe



Die Zusammenführung von Familienangehörigen und die Auskunftserteilung über den Verbleib und den Gesundheitszustand von vermissten Angehörigen nach bewaffneten Konflikten oder Katastrophen gehören zu den Kernaufgaben der weltweiten Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Diese humanitäre Aufgabe muss auch bei Inlandskatastrophen – regional oder landesweit – von Behörden und Hilfsorganisationen gemeinsam wahrgenommen werden.



Gemeinsam für die Sicherheit

Ölspur- und Tierkadaverbeseitigung

Jeder denkt beim Einsatzalltag der Feuerwehr vor allem an Brände oder die Hilfe bei Verkehrsunfällen. In der Realität nimmt jedoch eine Kategorie von Einsätzen einen immer breiteren Raum ein, die primär eigentlich in die Zuständigkeit anderer Behörden gehört. Für die Ölspur- und Tierkadaverbeseitigung auf Straßen sind nämlich wie bei vielen anderen Themenfeldern auf Straßen und Wegen eigentlich die Straßenbaulastträger verantwortlich. Die Rechtsprechung erkennt in solchen Fällen indes auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage immer zugleich auch eine Zuständigkeit der Feuerwehr („Unglücksfall“/„Gefährdung“ im Sinne von § 1 FSHG).



DR. JAN HEINISCH,
Vorsitzender
Verband der Feuerwehren in NRW



Zuständigkeiten der Feuerwehr und Zuständigkeiten der Strassenbaulastträger müssen gesetzlich klarer voneinander abgegrenzt werden. Das Gesetz darf nicht pauschal die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren und die Freistellungsbereitschaft der Arbeitgeber überstrapazieren.



Gerade die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren werden mit solchen Einsätzen mitunter sehr strapaziert. In Anbetracht ohnehin stetig steigender Einsatzzahlen haben nicht nur die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren, sondern vor allem auch ihre Arbeitgeber zu Recht immer weniger Verständnis dafür, dass mangels Verfügbarkeit der zuständigen Straßenbaulastträger „das Ehrenamt die Straße fegt“ und die Feuerwehrleute zu diesem Zweck ihren Arbeitsplatz verlassen müssen. § 1 Abs. 3 BHKG NRW –E sollte daher um den Satz: „Ölspuren und Tierkadaver stellen keine Gefährdung im Sinne des Satzes 2 dar.“ ergänzt werden.

Wohl gemerkt: Je nach innerer Organisation und technischer Ausstattung können Feuerwehren hier durchaus – im Auftrag des Trägers der Feuerwehr, nämlich der Städte und Gemeinden – tätig werden. Dies wäre dann indes vor Ort zu entscheiden. Eine landesweite Zuständigkeit der Feuerwehren unabhängig von innerer Organisation und technischer Ausstattung ist unbedingt auszuschließen.





WERKFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen



DIE
JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



Malteser
...weil Nähe zählt.

Deutsches
Rotes
Kreuz

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
NRW e.V.

in Nordrhein-Westfalen

Einsatzleitung: Alles aus einer Hand – im Sinne des Patienten



WALTER WOLF
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen Nordrhein-Westfalen



Wenn im kreisangehörigen Bereich die Feuerwehren der Städte und Gemeinden mit dem Rettungsdienst des Kreises an Einsatzstellen zusammen arbeiten, muss eine einheitliche Einsatzleitung gewährleistet sein.



Ein effizienter Brandschutz, eine funktionierende Hilfeleistung und ein schlagkräftiger Katastrophenschutz setzen klare Entscheidungen und damit eine stringente Bestimmung der Einsatzleitung voraus. Dem Bürger und noch viel weniger zum Beispiel einem Unfallopfer ist vermittelbar, dass es an der Einsatzstelle aufgrund von Kompetenzgerangel zu Verzögerungen oder Abstimmungsproblemen kommt. Die Einsatzabwicklung „aus einem Guss“ ist ein hohes Gut deutscher Gefahrenabwehr, das unbedingt sichergestellt werden muss. Dazu ist insbesondere eine handhabbare Abgrenzung der Leitungszuständigkeit für die Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie dem RettG NRW erforderlich.



Beigeordneter
DR. CHRISTIAN VON KRAACK,
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Katastrophen können wir nicht verhindern. Aber wir können schon jetzt den Rahmen dafür abstecken, dass wir sie so gut bewältigen können wie irgend möglich. Klar abgegrenzte Zuständigkeiten müssen daher gewährleistet sein: Im Katastrophen- wie im Brandschutz- oder im Rettungsfall muss eindeutig sein, wer wann, wo und wie handelt – auf Basis einheitlicher und unter allen Bedingungen dauerhaft arbeitender Informationsstränge.



Wir schlagen vor, zu diesem Zweck das Gebot aufzunehmen, gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist. Damit würde eine bestehende Regelungslücke geschlossen, da bisher vor allem im kreisangehörigen Raum bei gemeinsamen Einsätzen von kommunalen Feuerwehren mit Rettungsdienstkräften sowie Einheiten des Katastrophenschutzes des Kreises eine einheitliche Leitung des gemeinsamen Einsatzes - und damit ein Unterstellungsverhältnis - zwar praktiziert wurde, aber nicht gesetzlich geregelt war.



Gemeinsam für die Sicherheit

THOMAS BERDING,
Landesgeschäftsführer
des Malteser Hilfsdienstes
Landesverband Nordrhein-Westfalen

MAGNUS MEMMELER,
Referent Einsatzdienste
der Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen

INGO SCHLOTTERBECK
Landesbeauftragter
Katastrophenschutz
des Arbeiter-Samariter-Bundes
Nordrhein-Westfalen

»» *Wir begrüßen, dass die im RettG geforderte Aufwuchsfähigkeit im BHKG aufgegriffen wurde und sich so zukünftig vom Regelrettungsdienst bis zur Einsatzlage im Katastrophenfall nahtlos darstellen lässt. Diese Rechtssicherheit musste für unsere Helfer(innen) geschaffen werden.* ««



Die vorgeschlagene Formulierung lässt bewusst offen, ob man die einheitliche Leitung der Einsatzleitung der Feuerwehr nach § 33 BHKG NRW-E oder – bei stark rettungsdienstlicher Prägung der Lage – der nach § 7 Abs. 4 RettG NRW bestellten Organisatorischen Leitung Rettungsdienst überträgt. Weisungen einer Einsatzleitung nach BHKG NRW gegenüber dem Rettungsdienst können dabei natürlich nur organisatorischen, jedoch keinen medizinischen Charakter haben. Hierzu sollte § 34 Abs. 1 BHKG NRW-E um den folgenden Satz ergänzt werden: „Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Einheiten des Katastrophenschutzes und Rettungsdienst sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.“

Angemessene Aufwandsentschädigung für Leitungskräfte

Der Regierungsentwurf enthält wegweisende Verbesserungen der Organisationsstruktur bei der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Funktion des Kreisbrandmeisters, die von uns durchgehend unterstützt werden. Die Ausfüllung dieser Funktionen verlangt in der Praxis, unabhängig von ihrer ehren- oder hauptamtlichen Wahrnehmung, ein Engagement, das weit über die regulären Dienstzeiten hinausgeht.



EDGAR MORON,
Vizepräsident a.D. des Landtags Nordrhein-Westfalen,
Vorsitzender des Beirates des
Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V..

»» *Die zeitliche Belastung von Leitungskräften der Feuerwehr außerhalb üblicher Arbeitszeiten ist sehr hoch. Ein neues Brandschutzgesetz muss Voraussetzungen schaffen, um auch in Zukunft qualifiziertes Personal für Leitungsaufgaben in den kommunalen Feuerwehr-Strukturen zu gewinnen.* ««

in Nordrhein-Westfalen

Wir halten es daher für dringend geboten, mit dem BHKG zugleich auch einen gesetzlichen und vereinheitlichenden Rahmen dafür zu schaffen, dass den genannten Funktionsträgern eine angemessene Aufwandsentschädigung zugutekommt. Wir regen an, sich dabei an den bewährten Vorgaben für die Entschädigung von Mitgliedern in Vertretungen kommunaler Gebietskörperschaften zu orientieren.



ULRICH BOGDAHN,
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen



*Wir brauchen auch in Zukunft hoch qualifizierte
Führungskräfte in Haupt- und Ehrenamt der Feuerwehr.
Hierfür müssen wir jetzt landesweit einheitliche
Rahmenbedingungen schaffen.*

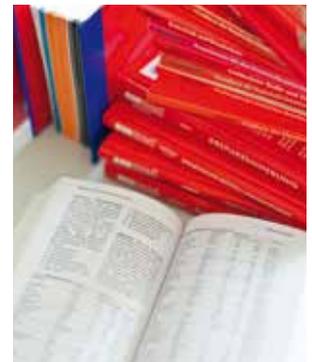


Dies gilt nicht nur für ehrenamtliche, sondern auch für hauptamtliche Funktionsträger. Denn nur so kann ein Ausgleich für über die regulären Dienstzeiten hinausgehende Dienstverpflichtungen hergestellt werden, der sichert, dass diese Funktionsträger nicht angesichts des Umfangs ihrer Dienstzeit als unterbesoldet anzusehen wären.

Gerade in Fällen, in denen – nach politischer Entscheidung der örtlichen Vertretung – eine hauptamtliche Besetzung erfolgen soll, kann so eine Gesamtvergütung offeriert werden, die die Aussicht der Stellenbesetzung mit qualifiziertem Personal als wahrscheinlich erscheinen lässt. Die nun im BHKG vorgesehene Option der hauptamtlichen Besetzung solcher Funktionen liefe ansonsten in der Praxis leer. So könnte nicht erwartet werden, dass etwa ein in Besoldungsgruppe A13 eingestuftter Kreisbrandmeister jeden Abend und am Wochenende außerhalb seiner regulären Dienstzeit Feuerwehrversammlungen besucht und an Wehrleiterbesprechungen teilnimmt. Gerade solche Veranstaltungen finden nämlich mit Blick auf den ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu derartigen Zeiten statt. Würde hier neben dem Grundgehalt keine Aufwandsentschädigung gezahlt, fänden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine qualifizierten Bewerber.

Um der betreffenden Kommune die Wahlfreiheit für eine bestimmte Ausgestaltung des Dienstes auch in der Praxis zu geben, sind Änderungen der vorgesehenen §§ 11 und 12 BHKG NRW-E erforderlich. Diese Änderungen haben wir in unserer gemeinsamen Stellnahme vom 13.08.2015 vorgeschlagen.

Ein vielfach fälschlich genanntes Hindernis einer landesgesetzlichen Regelung aus Gründen der Konnexität besteht hier übrigens nicht, da die von uns vorgeschlagene Regelung eindeutig unterhalb der geltenden Wesentlichkeitsgrenze liegt.



Gemeinsam für die Sicherheit

Wasser- und Bergrettung: Teil des Katastrophenschutzes

Der vorgelegte Entwurf eines BHKG enthält keine aufgaben- oder tätigkeitsbezogene Legaldefinition des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes, etwa durch Verweis auf Brandbekämpfung, Löschwasserförderung, Sanitäts- und Betreuungsdienst oder Wasserrettung, sondern zielt richtigerweise umfassender auf die notwendigen vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ab. Aufgaben wie die Deichsicherung, die Evakuierung von Mensch und Tier aus überschwemmten Gebieten oder die Rettung aus gefährlicher Lage sind hiervon erfasst, soweit nicht andere Gesetze speziellere Regelungen treffen. Die in § 6 BHKG NRW-E richtigerweise hervorgehobenen Besonderheiten zur Gefahrenabwehr auf dem Rhein lassen jedoch den – irrigen – Schluss zu, dass auf den weiteren Gewässern Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz nicht erforderlich seien. Zudem liegen Informationen darüber vor, dass einzelne Aufgabenträger die Vorschrift so interpretieren, dass Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz ausschließlich durch den Einsatz von Löschbooten – oder daran anknüpfend ausschließlich durch die Feuerwehr – geleistet werden können. Hier sollte dem Entstehen von Missverständnissen durch eine Klarstellung in der vorgesehenen Gesetzesbegründung vorgebeugt werden. Wir haben in unserer Stellungnahme dazu entsprechende Formulierungsvorschläge eingebracht.



WILFRIED RHEINFELDER,
Landesbeauftragter Katastrophenschutz des
Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein

» Als Landesbeauftragtem für den Katastrophenschutz ist es mir besonders wichtig, dass alle notwendigen vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, getragen von haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften aus Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen, reibungslos ineinander greifen. Da darf es auch bei Spezialfähigkeiten, die nicht in jeder Gebietskörperschaft vorgehalten werden können oder die eher selten zum Einsatz kommen, keine Missverständnisse geben.





WERKFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen



DIE
JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



Malteser
...weil Nähe zählt.



Deutsches
Rotes
Kreuz



in Nordrhein-Westfalen

Werkfeuerwehren in der Gefahrenabwehr: Perspektiven kommunaler Feuerwehren



Beigeordneter ANDREAS WOHLAND,
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

» Die dazu notwendige Koordinierung ist nur öffentlichen Strukturen möglich: Eine Kommerzialisierung des Feuerwehrwesens unter Privatisierung von Sicherheitsdienstleistungen bei ‚schönem Wetter‘ würde uns im Einsatzfall bitter in’s Kontor schlagen. Die Sonderstellung von Werkfeuerwehren als auf Werkangehörige beschränkte Ausnahme von der öffentlichen Feuerwehr muss daher erhalten bleiben. Fehlt der für die Aufgabenerledigung enge Bezug ‚Werk‘ - ‚Werkangehörige‘ - ‚Werkfeuerwehr‘ wird die Rechnung die öffentliche Sicherheit im Krisenfall zahlen. ‚Outsourcing‘ muss im Sicherheitsbereich da bleiben, wo es hingehört – draußen. «

Wir leben in einem Bundesland mit einer technologisch anspruchsvollen Wirtschaft. Die Produktion hochwertiger Güter oder die Abwicklung von Luftverkehr bedeuten mitunter auch ein Mehr und eine Sonderform von Gefahren, zu deren Abwehr besonderes Fachwissen und eine spezialisierte Ausstattung erforderlich sind. Die kommunale Feuerwehr ist mit ihren Möglichkeiten nicht auf den Großflughafen oder den Chemiepark ausgerichtet. Wollte sie es sein, wäre ihr Unterhalt um ein Vielfaches teurer.

Wer also nach dem Verantwortlichkeitsprinzip derartige, besondere Gefahren hervorruft, soll sich auch um deren Beherrschung kümmern müssen. Folgerichtig sieht die Brandschutzgesetzgebung für die Betreiber bestimmter Unternehmen die Pflicht vor, die Gefahrenabwehr auf ihrem Betriebsgelände grundsätzlich selbst durch eine so genannte „Werkfeuerwehr“ sicherzustellen. Diese Feuerwehr wird anders als die „öffentliche Feuerwehr“ der Kommune natürlich auch vollständig vom betreffenden Unternehmen (privat) finanziert. Ihre Mitarbeiter sind, soweit hauptamtlich, anders als im öffentlichen Sektor keine Beamten, sondern wie alle übrigen Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens auf privatrechtlicher Basis beschäftigt.

Mit großer Sorge erkennen die Feuerwehren der Städte und Gemeinden mancherorts das Ansinnen, die Sicherheitseinrichtung „Werkfeuerwehr“ durch ein Outsourcing vom eigentlichen Unternehmen trennen zu wollen. Demgegenüber hat sich die bereits im FSHG aus dem Jahre 1998 festgelegte Notwendigkeit der Werkzugehörigkeit von Angehörigen der Werkfeuerwehr in der Praxis unzweifelhaft bewährt. Der Übertragung der Werkfeuerwehr auf Dritte (im Sinne einer Dienstleistung) treten wir aus kommunaler Sicht entschieden entgegen. Und dies aus gutem Grund:

Gefahrenabwehr erfordert eine hierarchisch durchgängige und ungeteilte Wahrnehmung von Aufgaben und damit übereinstimmende Weisungsbefugnisse. Dies ist bei den öffentlichen Feuerwehren vom (Ober-)Bürgermeister bis zum dienstgradjüngsten Feuerwehrangehörigen der Fall.



Gemeinsam für die Sicherheit

Werkfeuerwehren nehmen den Brandschutz in einem Betrieb aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials anstelle der öffentlichen Feuerwehr und damit letztendlich eine hoheitliche Aufgabe wahr. Gesetzlich gesehen handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand in der Gefahrenabwehr. Auch für die Werkfeuerwehren gilt daher bis heute das Prinzip der durchgängigen und ungeteilten Verantwortung und Befugnisse vom Betriebsleiter bis zum dienstgradjüngsten Angehörigen der Werkfeuerwehr. Die Übertragung der Werkfeuerwehr auf Dritte (im Sinne eines Dienstleisters) schafft neue, unnötige Schnittstellen und stellt die öffentlichen Feuerwehren im Falle eines Falles vor die Frage: Wer hat im Betrieb welche Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung? Denn etwaige Schadensereignisse, wie zum Beispiel ein Gefahrstoffaustritt im Chemiewerk, enden nur selten am Zaun des Betriebsgeländes, sondern dehnen sich häufig als Wolke oder in anderer Form auf die Umgebung aus. Hier bedarf es stets einer klaren Interaktion der öffentlichen Gefahrenabwehr mit dem betroffenen Unternehmen – und seiner Werkfeuerwehr.



ULRICH SILBERBACH,
Vorsitzender der komba gewerkschaft nrw



Die Forderung nach der Betriebszugehörigkeit der Angehörigen der Werkfeuerwehren ist für die komba gewerkschaft eine Kernforderung. Die Übertragung von Aufgaben der Werkfeuerwehr auf Dritte lehnen wir ab. Die Sicherung der Arbeitsplätze steht neben den fachlichen Gründen für uns dabei im Vordergrund.



Unklarheiten für die Feuerwehr und die Bevölkerung bei Bränden und Großeinsatzlagen über Verantwortlichkeiten, Weisungsstränge und Zuständigkeiten können und wollen die kommunalen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen nicht akzeptieren (vgl. auch schon die Begründung zu § 16 Abs. 2 BHKG-E, Landtags-Drucksache 16/8293). Werkfeuerwehr verlangt zudem nicht nur Aus- und Fortbildung. Sie erfordert in den



WERKFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen



DIE
JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



Malteser
...weil Nähe zählt.



Deutsches
Rotes
Kreuz



in Nordrhein-Westfalen

Betrieben fundierte Kenntnisse der Örtlichkeiten, der Anlagen und der Produktionsprozesse sowie eine langjährige und kontinuierliche Kenntnis der Organisation und Verantwortlichkeiten im Betrieb und der gesamten Gefahrenabwehrorganisation auch der Gemeinde oder Stadt. Nur so können unter erheblichem Zeitdruck sowohl vom Einsatzleiter der Werkfeuerwehr als auch von den ersteintreffenden Einsatzkräften die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Die ersten Maßnahmen beeinflussen den gesamten weiteren Verlauf der Schadensbekämpfung entscheidend hin zum Guten oder Schlechten.

Diese Erfahrung kann von einem Dienstleister, der u. U. regelmäßig nach einer Ausschreibung wechselt oder das Personal beständig zwischen einzelnen Standorten verschiebt, nicht geleistet werden und erst recht nicht zweifelsfrei von ihm nachgewiesen werden. Die Feuerwehren der Städte und Gemeinden sind jedoch im Hinblick auf eine optimale, gemeinsame Gefahrenabwehr aller Einsatzkräfte auf diese dauerhaft hohe Qualifikation und langjährige Erfahrung bzw. Kenntnis der Werkfeuerwehren angewiesen.

Die Forderung nach der Betriebszugehörigkeit muss daher aus der Sicht der öffentlichen Gefahrenabwehr unbedingt im Gesetzesentwurf bestehen bleiben.



Gemeinsam für die Sicherheit der Menschen in Nordrhein-Westfalen

Wir danken für Ihre Unterstützung!

ADRESSEN//ANSPRECHPARTNER

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:
Hauptreferent Erko Grömig
Tel.-Durchwahl: 030-37711-810
Fax-Durchwahl: 0221-37711-999
E-Mail: erko.groemig@staedtetag.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:
Beigeordneter Dr. Christian von Kraack
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-223
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Verband der Feuerwehren in NRW

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Christoph Schoeneborn
Tel.-Durchwahl: 0202-317712-10
Fax-Durchwahl: 0202-317712-610
E-Mail: christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW

Ansprechpartner:
Direktor der Feuerwehr Ulrich Bogdahn
Tel.-Durchwahl: 0201-12-37000
Fax-Durchwahl: 0201-23-3594
E-Mail: ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter

Hauptamtlicher Feuerwachen

Ansprechpartner:
Walter Wolf
Tel.-Durchwahl: 02382-950-100
Fax-Durchwahl: 02382-59-441
E-Mail: wolfw@feuerwehr-ahlen.de

Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Dr. Hans Hagen
Tel.-Durchwahl: 02241-9423145
E-Mail: h.hagen@wfv-nrw.de

komba gewerkschaft nordrhein-westfalen

Ansprechpartner:
Eckhard Schwill
Tel.-Durchwahl: 0221-912852-20
Fax-Durchwahl: 0221-912852-5
E-Mail: schwill@komba.de

Johanniter-Unfall-Hilfe

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:
Referent Magnus Memmeler
Tel.-Durchwahl: 0221-99399-0
Fax-Durchwahl: 0221-99399-9444
E-Mail: magnus.memmeler@johanniter.de

Malteser Hilfsdienst

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:
Referent Jan Finke
Tel.-Durchwahl: 0221-974545-22
Fax-Durchwahl: 0221-974545-60
E-Mail: jan.finke@malteser.org

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Nordrhein

Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Wilfried Rheinfelder
Tel.-Durchwahl: 0211-3104-131
Fax-Durchwahl: 0211-3104-197
E-Mail: w.rheinfelder@drk-nordrhein.net

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Christoph Brodesser
Tel.-Durchwahl: 0251-9739-157
Fax-Durchwahl: 0251-9739-4157
E-Mail: christoph.brodesser@drk-westfalen.de

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Ingo Schlotterbeck
Tel.-Durchwahl: 0521-92822-20
Fax-Durchwahl: 0521-92822-26
E-Mail: ingo.schlotterbeck@asb-owl.de